



Chauseestraße 119b
10115 Berlin

Satzung

in der durch die Mitgliederversammlung am 29.11.2017 geänderten Fassung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen „Agentur deutscher Arztnetze e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Sicherung und Förderung der Tätigkeit von Ärztenetzen und Gesundheitsverbänden, deren wirtschaftliche Entwicklung sowie deren Professionalisierung. Hierfür vertritt der Verein deren Interessen in politischer in parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Neutralität gegenüber den Parlamenten, Parteien, Behörden und anderen Organisationen und Institutionen. Der Verein verfolgt diesen Zweck in enger Zusammenarbeit und gemeinsam mit dem NAV-Virchow-Bund, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V., und dessen satzungsmäßigen Zweck und Zielen.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Ganzen, kann sich jedoch im Einzelfall auch für einzelne Mitglieder einsetzen.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können Ärztenetze, Gesundheitsverbände und Zusammenschlüsse von Ärzten, sofern es sich um juristische Personen handelt, und natürliche Personen sein. Die Mitgliedsrechte einer juristischen Person nimmt der jeweilige gesetzliche Vertreter oder ein von ihm Beauftragter wahr. Die Legitimation des gesetzlichen Vertreters ist nachzuweisen.
- (2) Auf Antrag und auf Beschluss des Vorstandes können natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ohne Wahl- und Stimmrecht ernannt werden.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, der Auflösung oder Liquidation des Mitgliedes.
- (5) Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind für die Mitglieder verbindlich.
- (6) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

- (7) Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Gericht am Sitz des Vereins zuständig.

§ 4 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
- (2) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

§ 5 Organe des Vereins, Wahlen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. In den Vorstand des Vereins können die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder oder deren Beauftragte als Person gewählt werden.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach dem Mehrheitswahlrecht und für die Dauer von vier Jahren. Sie sind auf Antrag geheim durchzuführen. Nachwahlen und Ergänzungswahlen erfolgen demgegenüber nur für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich gegenüber dem einzelnen Mitglied. Die Einladung kann auf elektronischem Weg erfolgen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und gemeinschaftlich unter Angabe einer Tagesordnung gegenüber dem Vorstand erklärt.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied nach § 3 (1).
- (6) Auf die Entscheidungen der Mitgliederversammlung finden die §§ 32 bis 35 des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe Anwendung, dass sie ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen fasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzählen, dass aber für Satzungsänderungen eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Genehmigung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlüsse, über die Entlastung des Vorstandes und über den Haushaltsvoranschlag.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes vertreten jeweils einzelvertretungsberechtigt den Verein im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und zwei Mitglieder des Vorstandes mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht keiner der Kandidaten im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erzielt.

Ein Mitglied des Vorstandes wird vom NAV-Virchow-Bund, Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V., benannt.

- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.
- (5) Über Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand oder vom Vorstand beauftragte Dritte können für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten. Die Einzelheiten bestimmen sich nach der jeweils geltenden Entschädigungsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 8 Beirat

- (1) Der Vorstand kann sich eines Beirates bedienen. Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen und abberufen. Der Beirat berät den Vorstand nach Auftrag.

§ 9 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss ist gültig, wenn zu dieser Mitgliederversammlung drei Viertel der Mitglieder erschienen sind und er mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Fürsorgefonds der Ärztekammern, sofern die auflösende Mitgliederversammlung nicht anders beschließt

* * *